

277—279 erklären beide für eine Übersetzung Humberts, Ohnsorge, weil er hier Unterschiede zum Griechisch der übrigen Teile wahrzunehmen glaubt, Petrucci, weil er in diesem, wie in den anderen Abschnitten, gleichermaßen die Leistung eines Lateiners erblickt¹²³). Petruccis Beobachtungen und philologische Argumente¹²⁴) für eine Übersetzung aus dem Lateinischen ins Griechische hat Ohnsorge weitgehend unberücksichtigt gelassen¹²⁵): den inadäquaten Ausdruck τὰ σώματα statt τὰ λείψανα für die „Körper“ (*doctorum* . . . *corpora*), die „Leichname“, des Petrus und Paulus (Zeile 184/185)¹²⁶); daß der *amplissimus* . . . *senatus* (Zeile 230) körperlich als „breiter, weiter“ Senat (ἐνθός) gefaßt sei, nicht in korrekter Weise als „großer“, als „höchst ehrenwerter“, als „onorevolissimo“ (μεγίστη σύγκλητος o. ä.); daß Jerusalem (Zeile 173) in singulärer griechischer, jedoch lateinisch gängiger Schreibweise mit Ἱεροσολύμη, ης = *Hierosolyma*, ae wiedergegeben sei; daß die Patriarchensitze (Zeile 172) ungewöhnlich καθέδραι, nicht θρόνοι heißen, daß ὡς ὑπερέχον ein unglücklich wiedergegebenes *ut praelatum est* (Zeile 263) sei und eine ganze Reihe anderer Unstimmigkeiten, die Petrucci als Unbeholfenheit im Griechischen deuten möchte. Manches in Ohnsorges Aufsatz tritt irreführend als wertvolle Besonderheit der griechischen Version auf, was im Lateinischen seine Entsprechungen hat, kraftlose Argumente also, so (Zeile 261) der allgemeine Einsatz mit *Unde ut non*¹²⁷) und die Formen τὸν λῶρον, ὅς (*lorum qui* und *lorum*

¹²³) Ohnsorge S. 135 f.; Petrucci S. 132 ff.

¹²⁴) Petrucci S. 132—143: „Testo di Leone IX e testo greco conforme“, nachdem er vorher (S. 99—132) geprüft hatte, ob das Original der Confessio des Constitutum griechisch oder lateinisch gewesen sei: „Testo latino e greco del Costituto.“

¹²⁵) Ohnsorge S. 99 ff. mit Anm. 26; seine abwertenden Bemerkungen der Arbeit Petruccis („spärliche philologische Nachweise“, „fünf Sprachvergleiche“ usw.) stehen im Widerspruch zu Stimmen, die gerade deren Gediegenheit hervorheben: G. Opitz, DA. 20 (1964) 254; H. Boese, DA. 21 (1965) 576 ff. Schon was die Textsicherheit betrifft, so vermeidet Petrucci durch seine ausgedehnte Handschriftenbenutzung Fehler, in die die bisherige Forschung, auch Ohnsorge, durch Übernahme der Drucke von Will und von Zeumer verfallen ist.

¹²⁶) Nach den Codices Bern 292, Münster 209, Erfurt Amplon. 2^o 82, Albinus (Vat. 3057) und Vat. 629 (zu diesen Handschriften s. unten S. 112 ff.) lautet die Stelle: *et illic usque in finem quaerant doctorem, ubi sanctorum doctorum quiescunt corpora* (Will, Acta et scripta S. 73 a, 12 f.). In den fränkischen und in den pseudoisidorischen Texten ist Rom als Begräbnisort allein des Paulus apostrophiert: *quaerant doctorem, ubi sanctum doctoris quiescit corpus*.

¹²⁷) Ohnsorge S. 151: „Der in der lateinischen Überlieferung verderbte Text des § 17, der also mit: *unde ut non* (griechisch ὅθεν καὶ ὡς μήποτε)